

Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Verwaltungsverfahrensverordnung)

vom 29. Januar 1998

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997¹,

beschliesst:

I. Gemeinsame Bestimmungen

1. Allgemeines

Art. 1 *Zuständigkeit*

¹ Die Gesetzgebung legt die Zuständigkeit der Behörden und Amtsstellen fest; abweichende Absprachen zwischen Behörden, Amtsstellen und Parteien sind unbeachtlich.

² Die Behörde oder Amtsstelle prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

³ Hält sie sich für unzuständig, so leitet sie die Eingabe an die zuständige Instanz weiter und teilt dies der absendenden Person mit.

Art. 2 *Rechtshilfe*

¹ Die Verwaltungsbehörden und Amtsstellen von Kanton und Gemeinden sowie der andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet.

² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften über die Auskunfts- und Anzeigepflicht, den Datenschutz und das Steuergeheimnis.

Art. 3 *Parteien*

¹ Im Verwaltungsverfahren gilt als Partei, wer von der zu erlassenden Verfügung berührt wird, ein schutzwürdiges Interesse hat und sich am Verfahren beteiligt oder daran von Amtes wegen beteiligt wird.

¹ LB XXIV, 320

² Im Beschwerdeverfahren ist Partei:

- a. wer bereits vor der Vorinstanz Parteirechte ausübte und dies weiterhin tun will,
- b. jede Drittperson, die neu beschwert wird und Parteirechte ausüben will.

³ Am Beschwerdeverfahren ist die Vorinstanz wie eine Partei beteiligt.

Art. 4 *Vertretung*

¹ Die Parteien können sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen nötig ist, aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

² Bei Kollektiveingaben oder gleichlautenden Einzeleingaben ist eine Vertretung anzugeben. Erfolgt dies nicht innert angemessener Frist, so bezeichnet die Behörde oder Amtsstelle eine Vertretung aus dem Kreis der Personen, welche die Eingabe gemacht haben.

Art. 5 *Feststellung des Sachverhalts*

¹ Die Behörde oder Amtsstelle bzw. ein von ihr mit der Feststellung des Sachverhalts betrautes Mitglied oder eine betraute Person stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und trifft die hierfür erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.

² Das Beweisverfahren erfolgt in sinngemässer Anwendung der Zivilprozessordnung².

2. Verfahrensgrundsätze

Art. 6 *Anhörung*

¹ Die Behörde oder Amtsstelle hört die Parteien an, bevor sie verfügt oder entscheidet.

² Sind von einer Verfügung wahrscheinlich zahlreiche Personen berührt oder lassen sich die Parteien ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen, so kann die Behörde oder Amtsstelle stattdessen vor ihrer Verfügung das Gesuch oder die beabsichtigte Verfügung öffentlich auflegen und gleichzeitig im Amtsblatt bekanntmachen, dass Einwendungen innert einer angemessenen Frist erhoben werden müssen.

³ Die Behörde oder Amtsstelle kann auf die Anhörung verzichten:

² LB XIII, 88, XVIII, 302, und XXIV, 150

- a. bei nicht selbständig anfechtbaren Vor- und Zwischenentscheiden,
- b. wenn Gefahr im Verzuge ist,
- c. soweit den Parteibegehren entsprochen wird,
- d. bei Verfügungen, die mit Einsprache anfechtbar sind,
- e. bei Vollstreckungsverfügungen.

Art. 7 *Akteneinsicht*

¹ Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, wie Eingaben von Parteien, Vernehmlassungen von Behörden oder Amtsstellen, alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke und Niederschriften eröffneter Verfügungen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern.

² Die Akteneinsicht erfolgt am Sitz der verfügenden Behörde oder Amtsstelle oder einer von diesen bezeichneten Stelle. Eine Partei kann gegen Kostenersatz von den Akten durch die Amtsstelle Kopien herstellen lassen oder in deren Einvernehmen selbst herstellen, soweit dies für die Verwaltung zu keinem unverhältnismässigen Aufwand führt.

³ Die Zustellung von Akten erfolgt nur an Anwältinnen und Anwälte und sofern die Zustellung nicht einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand darstellt.

⁴ Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zu ihrem Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde oder Amtsstelle von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

Art. 8 *Mitwirkungsrechte*

Die Parteien oder ihre Vertretungen haben das Recht, der Befragung von Auskunftspersonen oder Zeugen beizuwohnen, ergänzende Fragen zu stellen und an amtlichen Augenscheinen teilzunehmen. Eine Verhandlung oder ein Augenschein braucht nicht verschoben zu werden, weil eine am Verfahren beteiligte Person an der Teilnahme verhindert ist.

Art. 9 *Parteivorbringen und Beweisangebote*

¹ Die Behörde oder Amtsstelle nimmt die ihr angebotenen Beweise ab, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen.

² Sie würdigt, bevor sie verfügt, alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen und Beweismittel.

³ Verspätete Parteivorbringen, die ausschlaggebend erscheinen, kann sie trotz der Verspätung berücksichtigen.

Art. 10 *Inhalt der Verfügung*

Eine Verfügung muss enthalten:

- a. die Bezeichnung der verfügenden Behörde oder Amtsstelle und die Namen der Behördemitglieder, die in den Ausstand getreten sind,
- b. den Sachverhalt und die Begründung, unter Angabe der angewendeten Vorschriften,
- c. die Verfügungsformel,
- d. die Festlegung der Kosten und der Kostentragungspflicht,
- e. den Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel, mit Angabe von Frist und Instanz (Rechtsmittelbelehrung),
- f. die Adressatinnen oder Adressaten,
- g. das Datum der Beschlussfassung und des Versands,
- h. die Unterschrift, ausser bei Massenverfügungen.

Art. 11 *Eröffnung von Verfügungen*

¹ Die Behörde oder Amtsstelle eröffnet Verfügungen den Parteien und weiteren am Verfahren beteiligten Privaten sowie Behörden und Amtsstellen schriftlich.

² Verfügungen werden grundsätzlich durch die Post zugestellt.

³ Die Behörde oder Amtsstelle kann eine Verfügung ohne Begründung im Amtsblatt eröffnen:

- a. gegenüber einer Partei, die unbekanntes Aufenthaltsort ist oder sich im Ausland aufhält und in der Schweiz keine Zustelladresse bezeichnet hat;
- b. an eine Vielzahl von Beteiligten, die sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen.

Art. 12 *Berichtigung*

Die Berichtigung von Schreib- oder Rechnungsfehlern kann jederzeit erfolgen. Sie ist den Parteien sofort mitzuteilen.

Art. 13 *Widerruf*

¹ Die Behörde oder Amtsstelle oder ihre Aufsichtsbehörde kann eine Verfügung jederzeit ändern oder aufheben, wenn der Widerruf die Betroffenen nicht belastet oder wenn dies wichtige öffentliche Interessen gebieten.

² Erleidet eine Person, die im Vertrauen auf die Verfügung gutgläubig Aufwendungen oder Vorkehrungen getroffen hat, durch den Widerruf Schaden, so hat sie Anspruch auf Entschädigung, wenn sie am Widerruf kein Verschulden trifft. Der Anspruch richtet sich gegen das Gemeinwesen, dessen Organ die widerriefene Verfügung getroffen hat.

Art. 14 *Aktenaufbewahrungspflicht*

¹ Nach Eintritt der Rechtskraft einer Verfügung sind die Verfahrensakten während mindestens 20 Jahren an geeigneter Stelle aufzubewahren.

² Originalurkunden sind den Parteien auf Verlangen zurückzuerstatten.

II. Verwaltungsbeschwerdeverfahren

Art. 15 *Beschwerdeerhebung*

¹ Die Beschwerde ist schriftlich und im Doppel bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

² Die Beschwerde hat einen Antrag und eine kurze Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

³ Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, so ist der beschwerdeführenden Person eine kurze Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen mit der Androhung, dass nach unbenütztem Fristablauf aufgrund der Akten entschieden, oder wenn Antrag, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.

Art. 16 *Beschwerdeinstruktion*

¹ Die Instruktion der Beschwerde ist Sache des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder des damit betrauten Behördemitglieds.

² Die Beschwerdeinstanz bzw. deren Kanzlei teilt den am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten sowie allfälligen weiteren Beteiligten schriftlich mit, dass

Beschwerde erhoben wurde, und orientiert sie gleichzeitig über die instruierende Behörde oder Person.

Art. 17 *Verfahren*

¹ Kann auf die Beschwerde eingetreten werden und erweist sie sich nicht als offensichtlich unbegründet, stellt die instruierende Behörde oder Person der Vorinstanz und allfälligen Gegenparteien oder andern Beteiligten eine Kopie der Beschwerde zu und fordert sie zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung innert angemessener Frist auf.

² Die Vorinstanz hat der instruierenden Behörde oder Person innert derselben Frist die Akten zuzustellen.

³ Bei Bedarf kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet und eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

Art. 18 *Neue Verfügung*

¹ Die Vorinstanz kann in der Regel bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen.

² Sie eröffnet eine neue Verfügung ohne Verzug den Parteien und bringt sie der Beschwerdeinstanz zur Kenntnis.

Art. 19 *Vergleichsvorschlag*

Die instruierende Behörde oder Person ist berechtigt, den Parteien eine gütliche Regelung vorzuschlagen, sofern das materielle Recht dies zulässt.

Art. 20 *Beschwerdeentscheid*

¹ Bei Aufhebung der angefochtenen Verfügung entscheidet in der Regel die Beschwerdeinstanz in der Sache selbst.

² Ist der Sachverhalt von der Vorinstanz ungenügend abgeklärt oder ist die angefochtene Verfügung unter Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze erlassen worden, so kann die Beschwerdeinstanz die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückweisen.

Art. 21 *Zustellung des Beschwerdeentscheids*

Der Beschwerdeentscheid ist der beschwerdeführenden Person, der Vorinstanz und weiteren am Beschwerdeverfahren Beteiligten schriftlich zuzustellen.

III. Rechtsbehelfe

Art. 22 *Wiedererwägung*

¹ Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren ist auf Begehren einer Partei durch die Behörde oder Amtsstelle in Wiedererwägung zu ziehen, falls

- a. eine gegenüber dem Tatbestand des ersten Entscheides wesentlich veränderte Sachlage vorliegt oder die gesuchstellende Person für die Beurteilung der Verhältnisse erhebliche Tatsachen oder Beweismittel anruft, die früher nicht bekannt waren oder die sie in jenem Verfahren nicht geltend machte, weil sie dazu nicht in der Lage war oder weil dafür keine Veranlassung bestand;
- b. die Verfügung durch eine strafbare Handlung beeinflusst worden ist;
- c. die Behörde oder Amtsstelle sich in einem offenkundigen Irrtum über entscheidende Tatsachen befunden hat oder zwingende öffentliche Interessen es rechtfertigen.

² Lehnt die Behörde oder Amtsstelle die Wiedererwägung ab, so kann dieser Entscheid angefochten werden.

Art. 23 *Aufsichtsbeschwerde*

¹ Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde oder Amtsstelle im öffentlichen Interesse als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsbehörde jederzeit angezeigt werden, sofern keine Beschwerde möglich ist.

² Wer anzeigt, hat vorbehältlich anderer Vorschrift keine Parteirechte. Die Behörde oder Amtsstelle hat aber Auskunft über die Erledigung der Anzeige zu geben.

IV. Vollstreckung

Art. 24 *Vollstreckbarkeit*

Verfügungen und Beschwerdeentscheide sind vollstreckbar, wenn sie nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können, die Frist dazu unbenützt verstrichen ist oder wenn keine aufschiebende Wirkung besteht.

Art. 25 *Zuständigkeit*

¹ Die Vollstreckung einer Verfügung oder eines Beschwerdeentscheids obliegt in der Regel der ersten Instanz.

² Das Inkasso der Kosten des Beschwerdeverfahrens obliegt der Beschwerdeinstanz.

Art. 26 *Verhältnismässigkeit*

Sofern keine Dringlichkeit besteht, sind die Ersatzvornahme und der amtliche Zwang unter Ansetzung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches³ anzudrohen.

V. Ergänzendes Recht

Art. 27

Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁴.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 *Änderung bisherigen Rechts*

Art. 16 Abs. 2 der Verordnung betreffend Vollzug des Arbeitsgesetzes und das Verfahren bei Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis vom 29. März 1966⁵ wird wie folgt geändert:

«Gegen Verfügungen und Entscheide des Departementes kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Regierungsrat als letzter kantonaler Instanz Beschwerde erhoben werden.»

³ SR 311.0

⁴ SR 172.021

⁵ LB XI, 349

Art. 29 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Weisungen des Regierungsrates zum Verwaltungsverfahren (Akteneinsicht und rechtliches Gehör) vom 28. August 1984⁶ aufgehoben.

Art. 30 *Hängige Verfahren*

¹ Diese Verordnung findet auf alle Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

² Verfahrenshandlungen, die nach bisherigem Recht erfolgt sind, behalten ihre Gültigkeit.

Art. 31 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt. Sie untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 29. Januar 1998

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Oskar Stockmann
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

1. Die Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Verwaltungsverfahrensverordnung) vom 29. Januar 1998 ist rechts-gültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 6. Februar bis 9. März 1998 nicht verlangt worden ist, sie der Landsgemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.
2. Die Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Sarnen, 10. März 1998

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Dr. Josef Nigg
Der Landschreiber: Urs Wallimann

⁶ LB XIX, 49